

BISCHÖFLICHES AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
A-8011 Graz, Bischofplatz 4, Postfach 872

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6E
Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Graz, 06. Februar 2014
GZ.: 3.05.100-1-2014

Christa ALMBERGER
Tel.: 0316/8041-291
christa.almberger@graz-seckau.at

Betreff: Begutachtung Modellversuch
„Tagesmutter-/Tagesväterbetreuungsstätten“

Das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung gibt zum vorliegenden Entwurf folgende
Stellungnahme ab:

Das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung befürwortet das im Modellversuch vorge-
stellte Vorhaben für jene Fälle, wo die Kindermindestanzahl für institutionelle Kinderbe-
treuungseinrichtungen nicht erreicht wird.

Abgelehnt werden die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 lit. a des vorliegenden Entwurfes.

Während § 5 Abs. 2. lit. a den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung vorsieht,
führen die Erläuterungen aus, dass eine befristete Erteilung einer Betreuungsbewilligung
für den Fall, dass die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, möglich ist.

Aus pädagogischen Gründen kann dies nicht befürwortet werden.

Würde dabei schon die Anmeldung zu einem Ausbildungslehrgang genügen?

Was ist vorgesehen, wenn die Absolvierung des Ausbildungslehrganges nicht erfolgreich
abgeschlossen werden konnte?

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Hannes Lienhart)
Stv. Leiter des B.Amtes
für Schule und Bildung

